



Pflasterbau

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Fa. SL Natursteinvertriebs- und Pflasterbau GmbH

1. Allgemeines

Für alle Angebote und Aufträge gelten ausschließlich diese unsere Geschäftsbedingungen. Sie werden durch Auftragserteilung zum Vertragsbestandteil. Bedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nicht, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mündliche Nebenabreden oder sonstige Abweichungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot, Preise und Abschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie gelten 4 Wochen. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Die Auftragsbestätigung ist maßgebend für Lieferumfang, Preis und Lieferfristen. Auch wenn Gesamtpreise angegeben sind, sind stets die Einzelpreise maßgebend. Rollgelder, Waggonzustellgebühren und Wiegegebühren am Bestimmungsort der Lieferung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Fracht, Zoll- und Gewichtsangaben sind unverbindlich.

Falls uns Tatsachen bekannt werden, welche eine pünktliche Zahlung in Frage stellen, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor.

3. Lieferung

Die Lieferfristen beginnen mit dem Empfang der vollständigen Unterlagen. Unvorhersehbare Hindernisse wie höhere Gewalt, Streik, Fabrikationshindernisse, unbeabsichtigte Beschädigung des Werkstücks und unvermutete Fehler im Rohmaterial entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfrist und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, falls die Ausführung des Vertrages für uns unzumutbar wird.

Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, vorzeitig zu liefern. Das Transportrisiko trägt der Auftraggeber. Bei Lieferung frei Haus haften wir, soweit uns ein Verschulden trifft.

4. Zahlung

Die Zahlung hat innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung werden bankübliche Zinsen berechnet.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder die Zahlung zurückzuhalten.

5. Gewährleistung

Granit kann in Körnung, Farbe und Struktur wechseln. Muster können nur den Typ, nicht aber alle Varianten wiedergeben.

Einschlüsse, wie Flecken, Adern und Schattierungen sind für den Naturstein typisch und geben keinen Anlass zu

Beanstandungen. Geringfügige Abweichungen in den Maßen berechtigen ebenfalls nicht zu Reklamationen.

Reklamationen sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich geltend zu machen.

Bei begründeten Beanstandungen sind wir berechtigt nachzubessern. Im Übrigen besteht nur ein Anspruch auf Ersatzlieferung. Rücktritt oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Eventuell bestehende Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Auftraggebers aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Lieferer, ohne dass uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Bei Verarbeitung mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren zu dem Wert der anderen verarbeiteten Waren. Erlischt unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verbindung mit anderen Gegenständen, so gilt als vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Auftraggebers an der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergehen.

Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Der Auftraggeber tritt hiermit die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe ihres Rechnungswertes an uns ab. Dies gilt auch, wenn eine Verarbeitung oder Verbindung stattgefunden hat. Wir sind berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, falls der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zum Einzug der Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach

unserer Wahl verpflichtet.

7. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

8. Erfüllungsort, Gefahrübergang und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den Vertrag ist Tittling. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Gerichtsstand ist Passau.